



Fachpraktische Prüfung im schriftlichen Abitur im Fach Musik

Bezug:

- Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK v. 19.05.2005 i. d. g. F.) in Verbindung mit zugehörigen Ergänzenden Bestimmungen (EB-AVO-GOBAK v. 19.5.2005 i. d. g. F.)
- Einheitliche Prüfungsanforderungen für das Fach Musik (EPA, 2005)
- Kerncurriculum Musik für das Gymnasium – gymnasiale Oberstufe, die Integrierte Gesamtschule – gymnasiale Oberstufe, das Abendgymnasium und das Kolleg (KC, 2015)

Gemäß §§ 2 und 9 AVO-GOBAK in Verbindung mit Nrn. 2.3 und 9.3.1 EB-AVO-GOBAK kann die Prüfung im Fach Musik einen fachpraktischen Teil entsprechend den EPA Musik, Kapitel 3.2.4 enthalten.

Vorbereitung:

Die Prüflinge geben am Ende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase an, ob sie in Musik eine fachpraktische Prüfung wünschen.

Dem Wunsch nach Ablegung einer Prüfung mit fachpraktischem Anteil soll seitens der Schule nach Möglichkeit entsprochen werden.

Der Aufgabenvorschlag für die fachpraktische Prüfung einschließlich vorgesehener Begleitstimmen und Vom-Blatt-Spiel-Stück (Wahl- und Pflichtprogramm jeweils mit Angabe der Spieldauer für die einzelnen Stücke) wird der Schulbehörde bis zum 1. Dezember zur Genehmigung vorgelegt.

Prüfungsverlauf und Anforderungen:

Die fachpraktische Prüfung besteht aus dem Vortrag von Musik aus unterschiedlichen Stilrichtungen und Epochen entweder mit der Stimme oder auf einem Instrument, Ensemblespiel ist möglich. Insoweit nicht Solo-Stücke vorgetragen werden, ist eine Begleitung für den künstlerischen Gesamteindruck notwendig, das Vom-Blatt-Spiel-Stück ist unbegleitet vorzutragen.

Alle vorgetragenen Stücke müssen in notierter Form vorliegen (auch vorgesehene Begleitstimmen). Bei Improvisationen ist die Improvisationsgrundlage vorzulegen.¹

1. Wahlprogramm:

Vortrag von einem oder mehreren durch den Prüfling gewählten Musikstücken (reine Spieldauer insgesamt mindestens 15 Minuten). Das Wahlprogramm ist mit der Fachlehrkraft abzustimmen.

2. Pflichtprogramm:

Vortrag von einem oder mehreren Pflichtstücken (insgesamt mindestens 5 Minuten), die dem Prüfling 6 Wochen vor der Prüfung vorgelegt werden.

Vortrag eines einfachen Stückes vom Blatt.

Ergänzend ist dem Prüfling Gelegenheit zu geben, sich zu seinem Vortrag zu äußern.

Die fachpraktische Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten.²

Bewertung:

Für die Bewertung sind die Hinweise in den EPA Musik – Bewertungskriterien für „gut“ und „ausreichend“ – beispielhaft anzuwenden. Der sich aus Wahl- und Pflichtprogramm ergebende musikalisch-künstlerische Gesamteindruck ist ausschlaggebend.

Die Ergebnisse der fachpraktischen und der schriftlichen Prüfungen gehen im Verhältnis 1:1 in die Gesamtbewertung der schriftlichen Abiturprüfung dieses Fachs ein (vgl. Nr. 16.3 EB-AVO-GOBAK).

¹ siehe EPA Musik – 1.2.4.1 – Einzelprüfung S. 53-54

² EB-AVO-GOBAK Nr. 10.1